



Satzung für den Seniorenbeirat

In-Kraft-Treten: 24. August 2002
Letzte Änderung: 18. Juli 2014

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Neuötting folgende Satzung für den Seniorenbeirat:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Neuötting beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Neuötting bzw. sein Stellvertreter
 - der Seniorenreferent/die Seniorenreferentin der Stadt Neuötting
 - Vertreter(innen) der Institutionen, die Seniorenarbeit leisten
 - je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen
- (2) Als Institution gemäß Abs. 1 gilt eine solche, die auf Dauer für Seniorenarbeit eingerichtet ist und deren Mitglieder sich regelmäßig mehrmals im Jahr treffen. Die zur Zeit als solche verstandenen Institutionen sind aus dem ständig fortzuschreibenden Anhang der Satzung zu ersehen. Der Seniorenbeirat behält sich die Aufnahme weiterer Beiratsmitglieder vor.
- (3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates nimmt zusätzlich der Leiter/die Leiterin des Sozialamtes der Stadt Neuötting teil.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates Neuötting und die Vertreter(innen) der Institutionen gemäß Anhang.

§ 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger(innen), insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordination und Durchführung von Maßnahmen für Senioren und der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Seniorenbeirat ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Beratungsgegenstände und die Tagesordnung werden dem Seniorenbeirat durch den/die Vorsitzende(n) zugeleitet. Die Ladung zu den Sitzungen ist so zu versenden, daß sie den Beiratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in) sowie eine(n) Schriftführer(in) und dessen Stellvertreter(in).
- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang des Seniorenbeirates die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Neuötting und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den Mitgliedern des Stadtrates und der Stadtverwaltung zuzuleiten ist.
- (5) Die Anträge bzw. Empfehlungen des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien des Stadtrates binnen einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Sozialamt der Stadt Neuötting.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Anhang

Die Liste der vorschlagsberechtigten Institutionen (Anhang) ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 20.02.1997 außer Kraft.